EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

25.1.2008 PE400.535v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 37-60

Entwurf eines Berichts **(PE400.300v01-00)**
Luciana Sbarbati
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzes

Vorschlag für eine Entscheidung (KOM(2007) 0466– C6-0303/2007 – 2007/0167(CNS))

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 37
Erwägung 6

(6) Das EMN soll Überschneidungen mit den Arbeiten anderer Gemeinschaftsinstrumente oder –strukturen, die für die Erhebung von Informationen im Bereich Migration und Asyl sowie den diesbezüglichen Informationsaustausch zuständig sind, vermeiden und im Vergleich dazu, insbesondere durch sein großes Aufgabengebiet, die Analysetätigkeit, die einen wichtigen Schwerpunkt darstellt, die Verbindungen zum Hochschulbereich und die öffentliche Verfügbarkeit seiner Ergebnisse einen zusätzlichen Nutzen bewirken.	Das EMN soll Überschneidungen mit den Arbeiten anderer Gemeinschaftsinstrumente oder –strukturen, die für die Erhebung von Informationen im Bereich Migration und Asyl sowie den diesbezüglichen Informationsaustausch zuständig sind, vermeiden und im Vergleich dazu, insbesondere durch ***seine Neutralität,*** sein großes Aufgabengebiet, die Analysetätigkeit, die einen wichtigen Schwerpunkt darstellt, die Verbindungen zum Hochschulbereich***, zur zentralen Verwaltung und zu den NRO*** und die öffentliche Verfügbarkeit seiner Ergebnisse einen zusätzlichen Nutzen bewirken.

Or. fr

Begründung

Die Neutralität des EMN sollte betont werden, und es sollte an die Verbindungen zu den zentralen Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den in diesem Bereich tätigen NRO erinnert werden.

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 38
Erwägung 9

(9) Jede nationale Kontaktstelle soll ein nationales Migrationsnetz bestehend aus im Bereich Migration und Asyl tätigen Organisationen und Einzelpersonen, z. B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschern, staatlichen und nichtstaatlichen sowie internationalen Organisationen, *aufbauen*, damit alle relevanten Beteiligten Gehör finden.	(9) Jede nationale Kontaktstelle soll ein nationales Migrationsnetz bestehend aus im Bereich Migration und Asyl tätigen Organisationen und Einzelpersonen *aufbauen**. Um die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit von durch das Netz ermittelten Informationen über Migration und Asyl sicherzustellen, sollten in den nationalen Kontaktstellen Vertreter*** z. B. ***von*** Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschern, staatlichen und nichtstaatlichen sowie internationalen Organisationen, ***vertreten sein***, damit alle relevanten Beteiligten Gehör finden.

Or. en

Begründung

Das EMAN muss in der Lage sein, seine Arbeit auf Informationen von Regierungsstellen, Universitäten, Forschungszentren, NRO und internationalen Organisationen zu gründen, und es muss im Text ausdrücklich erwähnt werden, dass diese Akteure von unterschiedlichen Organisationen stammen müssen.

Änderungsantrag von Marian-Jean Marinescu

Änderungsantrag 39
Erwägung 12

(12) Sofern dies zum Erreichen der Ziele erforderlich ist, soll das EMN die Möglichkeit haben, zu anderen einschlägig tätigen Einrichtungen Beziehungen zwecks	(12) Sofern dies zum Erreichen der Ziele erforderlich ist, soll das EMN die Möglichkeit haben, zu anderen einschlägig tätigen Einrichtungen Beziehungen zwecks

einer Zusammenarbeit aufzunehmen. Beim Aufbau derartiger Beziehungen ist *insbesondere* auf ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit mit Einrichtungen in Dänemark, Island, Norwegen, der Schweiz, den Kandidatenländern, den von der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Ländern und mit Russland zu achten.

einer Zusammenarbeit aufzunehmen. Beim Aufbau derartiger Beziehungen ist auf ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit *insbesondere* mit Einrichtungen in Dänemark, Island, Norwegen, der Schweiz, den Kandidatenländern, den von der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Ländern und mit Russland ***sowie mit internationalen Organisationen und den Herkunfts- und Transitländern der Asylbewerber und Migranten*** zu achten.

Or. fr

Begründung

Um die Flüchtlinge zu schützen, der illegalen Einwanderung vorzubeugen und sie zu bekämpfen, über die legalen Wege der Migration zu informieren, die Lage der Flüchtlinge durch das Angebot eines besseren Zugangs zu nachhaltigen Lösungen zu regeln, die Überwachungseinrichtungen an den Grenzen zu stärken und das Problem der Rückführung zu entschärfen, muss die Europäische Union unbedingt mit den Herkunfts- und Transitländern bei ihren Bemühungen, die Migrationsströme zu steuern, zusammenarbeiten.

Änderungsantrag von Rareş-Lucian Niculescu

Änderungsantrag 40
Erwägung 12

(12) Sofern dies zum Erreichen der Ziele erforderlich ist, soll das EMN die Möglichkeit haben, zu anderen einschlägig tätigen Einrichtungen Beziehungen zwecks einer Zusammenarbeit aufzunehmen. Beim Aufbau derartiger Beziehungen ist insbesondere auf ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit mit Einrichtungen in Dänemark, Island, Norwegen, der Schweiz, den Kandidatenländern, den von der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Ländern und mit Russland zu achten.

(12) Sofern dies zum Erreichen der Ziele erforderlich ist, soll das EMN die Möglichkeit haben, zu anderen einschlägig tätigen Einrichtungen Beziehungen zwecks einer Zusammenarbeit aufzunehmen. Beim Aufbau derartiger Beziehungen ist auf ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit *insbesondere* mit Einrichtungen in Dänemark, Island, Norwegen, der Schweiz, den Kandidatenländern, den von der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Ländern und mit Russland ***und Serbien sowie mit internationalen Organisationen und den Herkunftsländern der Asylbewerber und Migranten*** zu achten.

Or. ro

Begründung

Serbien liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Europäischen Union, ist aber kein Kandidatenland und nimmt nicht an der Europäischen Nachbarschaftspolitik teil. Durch diese Änderung wird Änderungsantrag 6 des Berichtsentwurfs ergänzt.

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 41
Erwägung 12

(12) Sofern dies zum Erreichen der Ziele erforderlich ist, soll das EMN die Möglichkeit haben, zu anderen einschlägig tätigen Einrichtungen Beziehungen zwecks einer Zusammenarbeit aufzunehmen. Beim Aufbau derartiger Beziehungen ist insbesondere auf ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit mit Einrichtungen in Dänemark, Island, Norwegen, der Schweiz, den Kandidatenländern, den von der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Ländern und mit Russland zu achten.	(12) Sofern dies zum Erreichen der Ziele erforderlich ist, soll das EMN die Möglichkeit haben, zu anderen einschlägig tätigen Einrichtungen Beziehungen zwecks einer Zusammenarbeit aufzunehmen. Beim Aufbau derartiger Beziehungen ist insbesondere auf ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit mit Einrichtungen in Dänemark, Island, Norwegen, der Schweiz, den Kandidatenländern, den von der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Ländern und mit Russland ***sowie mit internationalen Organisationen, einschließlich NRO, mit Universitäten und Forschungszentren und mit den Herkunftsländern der Asylbewerber und Migranten*** zu achten.

Or. en

Begründung

Das EMAN muss in der Lage sein, seine Arbeit auf Informationen von Regierungsstellen, Universitäten, Forschungszentren, NRO und internationalen Organisationen zu gründen, und es muss im Text ausdrücklich erwähnt werden, dass dies auch NRO, Universitäten und Forschungszentren umfasst. Außerdem muss ein Informationsaustausch mit bestimmten Ländern eingerichtet werden, die für die Arbeit des EMAN relevant sind.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 42
Artikel 1 Absatz 2

Ziel des EMN ist die Deckung des Informationsbedarfs der Gemeinschaftsinstitutionen, der Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie der breiten Öffentlichkeit zur Migrations- und Asylthematik durch Bereitstellung aktueller, objektiver, verlässlicher ***und vergleichbarer*** Informationen zu Migration und Asyl, um die diesbezügliche Politikgestaltung und eine entsprechende Beschlussfassung in der Europäischen Union zu unterstützen.	Ziel des EMN ist die Deckung des Informationsbedarfs der Gemeinschaftsinstitutionen, der Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie der breiten Öffentlichkeit ***zu allen Aspekten der*** Migrations- und Asylthematik durch Bereitstellung aktueller, objektiver, verlässlicher Informationen zu Migration und Asyl, ***einschließlich detaillierter vergleichbarer Statistiken, aus denen die Wirkung von EU-Recht hervorgeht,*** um die diesbezügliche Politikgestaltung und eine entsprechende Beschlussfassung in der Europäischen Union zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Es muss ausdrücklich erwähnt werden, dass alle Aspekte der Migrations- und Asylthematik abgedeckt werden sollten, denn politisch sensible Daten sind Teil dieses Politikbereichs und könnten unter Umständen bewusst vernachlässigt werden. Außerdem ist es notwendig, den Schwerpunkt auf die Notwendigkeit EU-weiter statistischer Parameter zu legen, um die Wirkung des Gemeinschaftsrechts bei der Vermeidung unterschiedlicher Niveaus beispielsweise beim Schutz von Flüchtlingen in der EU zu ermitteln.

Änderungsantrag von Giusto Catania, Claudio Fava und Claude Moraes

Änderungsantrag 43
Artikel 1 Absatz 2

Ziel des EMN ist die Deckung des Informationsbedarfs der Gemeinschaftsinstitutionen, der Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie der breiten Öffentlichkeit zur Migrations- ***und Asylthematik*** durch Bereitstellung aktueller, objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen zu Migration und Asyl, um die diesbezügliche Politikgestaltung und eine entsprechende Beschlussfassung in der Europäischen Union zu unterstützen.	Ziel des EMN ist die Deckung des Informationsbedarfs der Gemeinschaftsinstitutionen, der Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie der breiten Öffentlichkeit zur Migrations- ***‚Asyl- und Integrationsthematik*** durch Bereitstellung aktueller, objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen zu Migration und Asyl, um die diesbezügliche Politikgestaltung und eine entsprechende Beschlussfassung in der Europäischen Union zu unterstützen.

Or. it

Begründung

Dieser Änderungsantrag bedarf keiner näheren Erläuterung.

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 44
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

2a. Mit dem EMN wird auch das Ziel verfolgt, der breiten Öffentlichkeit objektive und vergleichbare Informationen über diese Bereiche zu liefern.

Or. fr

Begründung

Es sollte betont werden, dass die Informationen, die vom EMN geliefert werden, objektiv sind, und man sollte dafür sorgen, dass die Daten vergleichbar sind.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 45
Artikel 2 Buchstabe c

c) Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf Gemeinschaftsebene durch Festlegung von Indikatoren und Kriterien, die zu größerer Kohärenz und zur Entwicklung von Gemeinschaftstätigkeiten mit Bezug zu Migrationsstatistiken beitragen;	c) Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf Gemeinschaftsebene durch Festlegung von Indikatoren und Kriterien, die zu größerer Kohärenz und zur Entwicklung von Gemeinschaftstätigkeiten mit Bezug zu Migrationsstatistiken beitragen***, wie z.B. in Bezug auf Asyl (z.B. Daten und Statistiken über die Zahl der legalen und illegalen Einwanderer, der Rückkehrer, der genehmigten bzw. abgelehnten Asylanträge und der Herkunftsländer), damit diese Indikatoren und Kriterien in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen europäischen Stellen angeglichen werden können;***

Or. it

Änderungsantrag von Marian-Jean Marinescu

Änderungsantrag 46
Artikel 2 Buchstabe d

d) Veröffentlichung regelmäßiger Berichte über die Migrations- und Asylsituation in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten;	d) ***Erarbeitung und*** Veröffentlichung regelmäßiger Berichte über die Migrations- und Asylsituation in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten;

Or. fr

Begründung

Das EMAN muss in der Lage sein, seine Arbeit auf Informationen aus den Mitgliedstaaten zu gründen, die für die Entscheidungen dafür zuständig sind, wie viele Wirtschaftsmigranten aufgenommen werden, damit es an der Konzipierung der Politik in diesem Bereich in der Europäischen Union teilnehmen kann.

Änderungsantrag von Marian-Jean Marinescu

Änderungsantrag 47
Artikel 2 Buchstabe d a (neu)

	da) Zusammenstellung und Veröffentlichung der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Migration und Asyl sowie aller sonstigen Informationen zu diesem Bereich (Quoten, Regularisierungen, Bedingungen, die für den Antrag auf Gewährung der Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen sind, Praktiken und Rechtsprechung in diesem Bereich usw.); der Austausch von Informationen im Zusammenhang mit den verschiedenen Bedürfnissen auf dem Arbeitsmarkt in den Mitgliedstaaten könnte ein Fortschritt für die Verwaltung der Wirtschaftsmigranten im Rahmen eines globalen Ansatzes auf der Ebene der Union sein;

Or. fr

Begründung

Das EMAN muss in der Lage sein, seine Arbeit auf Informationen aus den Mitgliedstaaten zu gründen, die für die Entscheidungen dafür zuständig sind, wie viele Wirtschaftsmigranten aufgenommen werden, damit es an der Konzipierung der Politik in diesem Bereich in der Europäischen Union teilnehmen kann.

Änderungsantrag von Marian-Jean Marinescu

Änderungsantrag 48
Artikel 2 Buchstabe f

f) Sensibilisierung für die Tätigkeit des EMN durch Zugänglichmachung der von ihm erhobenen Informationen und Verbreitung seiner Ergebnisse;	f) Sensibilisierung für die Tätigkeit des EMN ***durch Kampagnen zur Sensibilisierung für das Thema Migration und über eine speziell hierfür geschaffene Website sowie*** durch Zugänglichmachung der von ihm erhobenen Informationen und Verbreitung seiner Ergebnisse;

Or. fr

Änderungsantrag von Marian-Jean Marinescu

Änderungsantrag 49
Artikel 2 Buchstabe g

g) Koordination der Information und Zusammenarbeit mit anderen relevanten europäischen und internationalen Einrichtungen.	g) Koordination der Information und Zusammenarbeit mit anderen relevanten ***staatlichen und nichtstaatlichen, nationalen,*** europäischen und internationalen Einrichtungen ***sowie Überwachung der Übereinstimmung und Abstimmung seiner Tätigkeiten mit den Gemeinschaftsinstrumenten und –strukturen, die in den Bereichen Migration und Asyl bereits bestehen***. ***Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Erhebung biometrischer Daten auf der Ebene der Union, die dazu beiträgt, den Mitgliedstaat zu ermitteln, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, (Eurodac) und***

das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem (CEAS) einzurichten.

Or. fr

Begründung

Die Statistiken über die internationale Migration, die Bevölkerung mit gewöhnlichem Aufenthalt, den Erwerb der Staatsbürgerschaft, den internationalen Schutz (einschließlich Asyl), die Aufenthaltsgenehmigungen, die legale Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt, die Rückführungen und die Einreiseverweigerung, den illegalen Aufenthalt (Festnahmen und Zurückweisungen an der Grenze), die wirtschaftlichen Kriterien und andere Mechanismen zur Bestimmung des Mitgliedstaats, müssen ständig aktualisiert und verglichen werden. CEAS und EURODAC stellen insofern ergiebige Quellen der Zusammenarbeit für das EMN dar.

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 50
Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz

4. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Einrichtung, die als nationale Kontaktstelle fungiert.	*1.* Jeder Mitgliedstaat benennt eine ***neutrale*** Einrichtung, die als nationale Kontaktstelle fungiert.

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten haben angesichts der Aufgaben, die den Einrichtungen übertragen werden, die als Kontaktstellen benannt werden, dafür zu sorgen, dass sie die Garantien für Neutralität bieten.

Änderungsantrag von Maria da Assunção Esteves

Änderungsantrag 51
Artikel 5 Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Einrichtung, die als nationale Kontaktstelle fungiert.	1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Einrichtung, die als nationale Kontaktstelle fungiert.
Die nationale Kontaktstelle setzt sich aus mindestens drei Sachverständigen zusammen. Einer dieser Sachverständigen,	Die nationale Kontaktstelle setzt sich aus mindestens drei Sachverständigen zusammen. Einer dieser Sachverständigen,

der die Aufgabe des nationalen Koordinators übernimmt, ist ein Beamter oder Angestellter der benannten Einrichtung. Die übrigen Sachverständigen können ***dieser Einrichtung oder*** anderen staatlichen oder privaten nationalen und internationalen Organisationen mit Sitz in dem Mitgliedstaat angehören.	der die Aufgabe des nationalen Koordinators übernimmt, ist ein Beamter oder Angestellter der benannten Einrichtung. Die übrigen Sachverständigen können anderen staatlichen oder privaten nationalen und internationalen Organisationen mit Sitz in dem Mitgliedstaat angehören. ***In ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich sind die nationalen Kontaktstellen an die Prinzipien der Unparteilichkeit und der Objektivität gebunden.***

Or. pt

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 52
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d

d) richten sie ein nationales ***Migrationsnetz*** ein, das aus den unterschiedlichsten Organisationen und Einzelpersonen, die ***im Bereich*** Migration und Asyl tätig sind und alle relevanten Akteure vertreten, gebildet ist. Die Mitglieder des nationalen Migrationsnetzes ***können*** aufgefordert ***werden***, zu den Tätigkeiten des EMN, insbesondere mit Blick auf die Artikel 8 und 9, beizutragen.	d) richten sie ein nationales ***Migrations- und Asylnetz*** ein, das aus den unterschiedlichsten ***staatlichen und nichtstaatlichen*** Organisationen und Einzelpersonen, die ***in den diversen Bereichen*** Migration und Asyl tätig sind und alle relevanten Akteure vertreten ***sowie ein besonderes Fachwissen beisteuern können,*** gebildet ist***, wozu insbesondere Hochschulen, nichtstaatliche Organisationen und Berufsverbände gehören.*** Die Mitglieder des nationalen Migrationsnetzes können aufgefordert werden, zu den Tätigkeiten des EMN, insbesondere mit Blick auf die Artikel 8 und 9, beizutragen.

Or. en

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die Kontaktstellen mit den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Hochschulen, den Forschungszentren usw. zusammenarbeiten können.

Änderungsantrag von Giusto Catania, Claudio Fava und Claude Moraes

Änderungsantrag 53
Artikel 6 Absatz 3

3. Nach Anhörung des Lenkungsausschusses ***und*** der nationalen Kontaktstellen nimmt die Kommission in den Grenzen des allgemeinen Ziels und der allgemeinen Aufgaben gemäß den Artikeln 1 und 2 das jährliche Tätigkeitsprogramm des EMN an. Das Programm enthält die Ziele und Themenschwerpunkte. Die Kommission überwacht die Durchführung des jährlichen Tätigkeitsprogramms und berichtet dem Lenkungsausschuss regelmäßig über die Durchführung sowie über die Entwicklung des EMN.	3. Nach Anhörung des Lenkungsausschusses***,*** der nationalen Kontaktstellen ***und des Europäischen Parlaments*** nimmt die Kommission ***unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Ressourcen und*** in den Grenzen des allgemeinen Ziels und der allgemeinen Aufgaben gemäß den Artikeln 1 und 2 das jährliche Tätigkeitsprogramm des EMN an. Das Programm enthält die Ziele und Themenschwerpunkte. Die Kommission überwacht die Durchführung des jährlichen Tätigkeitsprogramms und berichtet dem Lenkungsausschuss regelmäßig über die Durchführung sowie über die Entwicklung des EMN.

Or. it

Begründung

Aus klar ersichtlichen Gründen ist auch die Konsultation des Europäischen Parlaments vorzusehen.

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 54
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f

f) ein Verzeichnis von im Bereich Migration und Asyl tätigen Forschern und Forschungseinrichtungen.	f) ein Verzeichnis von im Bereich Migration und Asyl tätigen Forschern und Forschungseinrichtungen ***sowie NRO und nationalen, europäischen, internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind***.

Or. en

Begründung

Die durch das EMAN ausgetauschten, gesammelten und zusammengestellten Informationen müssen so weit wie möglich veröffentlicht und verbreitet werden, und alle betroffenen und interessierten Parteien müssen einbezogen werden. Im Text sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass zwischenstaatliche Organisationen, wie etwa die IOM, auch einbezogen sind.

Änderungsantrag von Maria da Assunção Esteves

Änderungsantrag 55
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f a (neu)

fa) eine europäische Bibliografie, die unter anderem veröffentlichte und nicht veröffentlichte akademische Arbeiten, insbesondere Berichte, Broschüren und Konferenzunterlagen, enthält;

Or. pt

Änderungsantrag von Maria da Assunção Esteves

Änderungsantrag 56
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f b (neu)

fb) einen europäischen Terminkalender, in dem wichtige Konferenzen und Ereignisse aus dem gesamten Bereich der Migrations- und Asylthematik angekündigt werden;

Or. pt

Änderungsantrag von Maria da Assunção Esteves

Änderungsantrag 57
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f c (neu)

fc) eine Datenbank, in die Forscher und Doktoranden Informationen über ihre in Vorbereitung befindlichen Thesen und Studien einstellen können.

Or. pt

Änderungsantrag von Maria da Assunção Esteves

Änderungsantrag 58
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Zusammenarbeit des EMN mit Einrichtungen in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten, einschließlich im Bereich Migration und Asyl tätiger internationaler Organisationen, ist vorgesehen.	1. Die Zusammenarbeit des EMN mit Einrichtungen in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten, einschließlich im Bereich Migration und Asyl tätiger internationaler Organisationen, ist vorgesehen.
	Beim EMN ist der Interaktion mit den Herkunfts- und Transitdrittländern der Migranten in die Europäische Union Vorrang einzuräumen.

Or. pt

Änderungsantrag von Marian-Jean Marinescu

Änderungsantrag 59
Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

	1a. Die Zusammenarbeit zwischen dem EMN und den Herkunfts- und Transitländern der Asylbewerber und Migranten gewährleistet die Kohärenz der Umsetzung der gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik. Durch diese Zusammenarbeit soll ein angemessener Grad an Zusammenarbeit mit den Nachbarländern erreicht werden, um die Europäische Nachbarschaftspolitik zu konsolidieren.

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten der EU und die Drittländer, insbesondere die Nachbarländer, gemeinsam eine Strategie erarbeiten und eine operationelle Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländern entwickeln, um die

Migrationsflüsse entlang den Hauptachsen der Migration wirksamer zu steuern. Dieser sich auf Solidarität stützende Dialog könnte Maßnahmen umfassen, die in einem Geist der Partnerschaft eine erfolgreiche legale Einwanderung begünstigen und eine wirksamere Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels gewährleisten.

Änderungsantrag von Giusto Catania, Claudio Fava und Claude Moraes

Änderungsantrag 60
Artikel 13

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung und anschließend alle drei Jahre unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Entwicklung des EMN. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der Entscheidung beigefügt.	Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung und anschließend alle drei Jahre unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Entwicklung des EMN. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der Entscheidung ***im Hinblick auf die Errichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Wanderungsbewegungen*** beigefügt**.**

Or. it

Begründung

Die Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Wanderungsbewegungen ist in Erwägung zu ziehen, wenn sich nach Vorlage des Dreijahresberichts eine Gelegenheit dazu bietet.